



Machen Sie sich mit den Vorschriften zur Überwachung von Barmitteln vertraut!

Reisen Sie mit großen Mengen Bargeld oder anderen Wertgegenständen in die EU ein oder aus der EU aus?

Sie sind jetzt schon verpflichtet, ein Formular zur Barmittelanmeldung auszufüllen, wenn Sie das Hoheitsgebiet der EU betreten oder verlassen und einen Betrag von mindestens 10 000 EUR oder den Gegenwert in anderen Währungen, Schecks, Reiseschecks und Zahlungsanweisungen ohne eingetragenen Empfänger mitführen.

Ab dem 3. Juni 2021 werden diese Barmittelkontrollen strenger:

1

Sie müssen bei der Einreise in die EU oder der Ausreise aus der EU eine Barmittelanmeldung abgeben, wenn Sie 10 000 EUR oder mehr in Bargeld oder dem Gegenwert in anderen Währungen mit sich führen. Als Barmittel gelten:

- ▶ Banknoten und Münzen (auch Währungen, die nicht mehr im allgemeinen Umlauf sind, jedoch in einem Finanzinstitut oder einer Zentralbank umgetauscht werden können)
- ▶ Schecks, Reiseschecks, Solawechsel oder Zahlungsanweisungen ohne eingetragenen Empfänger
- ▶ sowie ab dem 3. Juni 2021 erstmalig Goldmünzen mit einem Goldgehalt von mindestens 90 % und Goldbarren, -nuggets oder -klumpen mit einem Goldgehalt von mindestens 99,5 %.

2

Behörden dürfen jetzt auch bei Beträgen unter 10 000 EUR tätig werden und diese einbehalten, wenn Hinweise auf einen Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit vorliegen.

3

Zollbehörden können nun eine Offenlegungserklärung für Barmittel in Höhe von mindestens 10 000 EUR verlangen, die im Post-, Fracht- oder Kurierverkehr versandt werden.

Machen Sie sich mit den Vorschriften zur Überwachung von Barmitteln vertraut!



Wie gebe ich eine Anmeldung ab?

Die Mitgliedstaaten verwenden ein harmonisiertes Anmeldeformular. Dieses müssen Sie in einer der Sprachen ausfüllen, die für das EU-Land, in das Sie ein- oder aus dem Sie ausreisen, verfügbar sind. Um Reisende beim Ausfüllen ihrer Anmeldungen zu unterstützen, stehen als Verständnishilfe auch Fassungen des Formulars in Nicht-EU-Sprachen zur Verfügung. Formulare stehen [online](#) oder bei den Behörden an den Grenzübergangsstellen zur Verfügung, an denen Sie in die EU ein- oder aus dieser ausreisen.

Die Anmeldung muss beim Zoll (oder einer anderen zuständigen Behörde) an der Grenzübergangsstelle eingereicht werden, an der Sie in die EU ein- oder aus dieser ausreisen.



Was ist mit Barmitteln, die im Post-, Fracht- oder Kurierverkehr versandt werden?

Die Zollbehörden können nun auch verlangen, dass eine Offenlegungserklärung für Barmittel abgegeben wird, wenn sie unbegleitete Barmittel in Höhe von mindestens 10 000 EUR entdecken, die im Post-, Fracht- oder Kurierverkehr versandt werden. Wird die Anmeldung eingefordert, muss sie innerhalb von 30 Tagen vom Empfänger, Absender oder einem ernannten Vertreter dieser beiden Personen eingereicht werden.



Was passiert, wenn ich die Anmeldung nicht abgebe oder eine falsche Anmeldung abgebe?

Die Behörden dürfen die Barmittel einbehalten und es können Sanktionen bei einer Zuwiderhandlung folgen.

SIE SIND UNSICHER, OB SIE EINE BARMITTELANMELDUNG ABGEBEN MÜSSEN?

Fragen Sie bei Ihren nationalen Behörden oder bei Einreise in die EU bzw. Ausreise aus der EU bei der Zollbehörde nach.

Beachten Sie, dass die nicht korrekte Einhaltung der Verfahren geahndet wird!

Auf unserer Website finden Sie weitere Informationen zu den neuen Regeln und eine vollständige Liste der nationalen Zollbehörden in der EU:
https://ec.europa.eu/taxation_customs/individuals/cash-controls_de

